

D. Rechtsvergleichende Regelungsperspektiven

I. Kodifiziertes Aktienkonzernrecht von 1965 als internationaler Referenzpunkt

Die Kodifikation des Aktienkonzernrechts im Jahre 1965 zählt neben der Schaffung der GmbH zu den größten Innovationsleistungen des deutschen Gesellschaftsrechts. Für sie gab es weder ein historisches noch ein rechtsvergleichendes Vorbild.¹³⁹ Ihre windungsreiche Entstehungsgeschichte und ihre politischen Aushandlungsprozesse sind gut erschlossen.¹⁴⁰ Weniger gründlich aufgearbeitet ist demgegenüber ihre Rezeption im benachbarten und entfernteren Ausland.

Als Weltneuheit haben die §§ 291 ff., 311 ff. AktG überall Aufsehen erregt und mit ihrem kühnen Wurf teilweise auch Bewunderung hervorgerufen (→ E 36). Heute gelten sie noch immer als internationaler Referenzpunkt,¹⁴¹ auch wenn die Zahl ihrer „Follower“ begrenzt geblieben ist. Um eine Verbesserung des deutschen Musters hat sich etwa das türkische Konzernrecht von 2012 mit seinem Mosaik aus deutschen, schweizerischen und französischen Rechtssteinen bemüht.¹⁴² Einige Beachtung gefunden hat hierzulande auch das polnische Konzernrecht von 2022,¹⁴³ das aber von der Praxis nicht angenommen wird und womöglich bald vor seiner Wiederabschaffung steht.

II. Ein internationales Konzernrechtspanoptikum in zehn Schlaglichtern

Weitere Anregungen für die hiesige Reformdiskussion verspricht ein rechtsvergleichender Rundblick, der auf verschiedenen Vorarbei-

¹³⁹ Vgl. Fleischer NZG 2025, 1179: „dem Kopf des Reformgesetzgebers von 1965 [entsprungen] wie weiland Athene dem Haupt des Zeus“.

¹⁴⁰ Monographisch Dettling, Die Entstehungsgeschichte des Konzernrechts im Aktiengesetz von 1965, 1997.

¹⁴¹ Vgl. etwa Pariente, Les groupes de sociétés, 1993, Rn. 9: „Le droit de groupe en Allemagne [...] a le mérite de servir de référence aux juristes européens.“; ferner Carillo, RDS 2012, 255 unter der Zwischenüberschrift „Permanente importanza (sebbene non più centralità esclusiva) del diritto tedesco dei gruppi“.

¹⁴² Näher Fleischer/Aydin RIW 2025, 706.

¹⁴³ Vgl. Chomiuk/Harnos AG 2022, R137; Hommelhoff AG 2022, 513; Schubel/Schubel GmbH 2024, 677.

ten aufbauen kann.¹⁴⁴ Ergänzend erschließen zwei ausführliche Begleitaufsätze den aktuellen Stand der Konzernrechtsdiskussion in Österreich und der Schweiz¹⁴⁵ sowie in Frankreich, Italien und Spanien, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten.¹⁴⁶ Hier muss aus Platzgründen eine Zusammenfassung in zehn Einzelbeobachtungen genügen.¹⁴⁷

1. Konzernrealitäten

„Den“ Konzern gibt es nicht. Auf diese knappe Formel lässt sich der ausgedehnte Streifzug durch die Gruppenrealität in verschiedenen Ländern bringen. Vielmehr trifft man fast überall auf eine große Gestaltungsvielfalt.¹⁴⁸ Die Managementforschung versucht dieser Erscheinungsfülle durch Typenbildung Herr zu werden. Je nach ihrer Dimension lassen sich große, mittlere und kleine Konzerne unterscheiden. Gemäß ihrer Eigentümerstruktur pflegt man zwischen Unternehmensgruppen in Familien-, Staats- oder Bankenhand zu differenzieren.¹⁴⁹ Entsprechend ihrem Entscheidungsmodus lassen sich hierarchische oder netzwerkähnliche Konzerne auseinanderhalten.¹⁵⁰

Noch wichtiger ist aus rechtsvergleichender Sicht, dass die Topographie der Unternehmensgruppen länderspezifische Besonderheiten aufweist. Hieraus können sich für die nationalen Konzernrechte unterschiedliche Regelungsbedürfnisse und Vorprägungen ergeben. So dominieren traditionell sowohl in den Vereinigten Staaten als auch im Vereinigten Königreich vollständig kontrollierte Konzerntöchter.¹⁵¹ Infolgedessen hat der Minderheitenschutz dort lange (s. nun aber → E 47) weniger praktische Aufmerksamkeit und theoretische Durchdringung erfahren. In Italien sind undurchsichtige Pyramidenstrukturen mit stufenweise abnehmender Eigenkapitalbeteiligung verbreit-

¹⁴⁴ Vgl. die Sammelbände von Mestmäcker/Behrens, *Das Gesellschaftsrecht der Konzerne im internationalen Vergleich*, 1991; Lutter, *Konzernrecht im Ausland*, 1994; Manóvil, *Groups of Companies. A Comparative Law Overview*, 2020; ferner Hopt, in Ringe/Gordon, *Oxford Handbook of Corporate Law and Governance*, 2. Aufl. 2026, online vorab unter ssrn.com/abstract_id=4708515.

¹⁴⁵ Fleischer AG 2025, 337.

¹⁴⁶ Fleischer ZGR 2026, 1.

¹⁴⁷ Ausführlicher zu Folgendem Fleischer ZGR 2026, 1 (58 ff.).

¹⁴⁸ Vgl. für Frankreich Merle/Fauchon, *Sociétés commerciales*, 28. Aufl. 2024, Rn. 763: „très grande diversité.“; für die Schweiz Druey/Druey Just/Glanzmann, *Gesellschafts- und Handelsrecht*, 12. Aufl. 2021, § 1 Rn. 84: „außerordentliche Typenvielfalt.“; für die Niederlande Bartman/Olaerts, *Van het concern*, 2025, S. 5: „diversiteit in concernverhoudingen“.

¹⁴⁹ Vgl. Colpan/Hikino, in Colpan/Hikino, *Business Groups in the West*, 2018, 3 (17 ff.).

¹⁵⁰ Vgl. Colpan/Hikino, in Colpan/Hikino, *Business Groups in the West*, 2018, 3 (10 ff.).

¹⁵¹ Vgl. Pargendler, 14 Harv. Bus. L. Rev. 339, 392 (2024).

tet, die nach Regelungen zur Gruppenpublizität und Konzernbinnenfinanzierung rufen.¹⁵² In Frankreich sind Konzerne ein „Phänomen der wirtschaftlichen Extreme“.¹⁵³ Neben sehr großen, oft börsennotierten Gruppen spielen sog. *microgroupes* eine enorme Rolle,¹⁵⁴ was den Wunsch nach möglichst geschmeidigen Regelungsstrukturen¹⁵⁵ erklären mag. In Österreich sind bemerkenswert viele Tochtergesellschaften in transnationale Strukturen eingebettet mit der Folge, dass großzügigere ausländische Gepflogenheiten in ein Spannungsverhältnis zum strengeren nationalen Recht treten.¹⁵⁶ In der Schweiz sind zahlreiche Holdinggesellschaften angesiedelt,¹⁵⁷ sodass Rechtsfragen der Konzernleitung dort besonders intensiv thematisiert werden.

2. Konzernrechnungslegung

Die Keimzelle konzernspezifischer Regeln liegt im Recht der Konzernrechnungslegung¹⁵⁸ – eine Tatsache, die angesichts der häufig vernachlässigten Rolle der Gruppenpublizität im Gesellschaftsrecht Hervorhebung verdient. So verschieden die Regelungen zum Konzernrecht auch sonst ausfallen, so sehr gleichen sie sich in diesem Punkt: Überall gibt es Vorschriften zur konzernweiten Konsolidierung, hat sich der Einheitsgedanke gegenüber der Trennungstheorie durchgesetzt. Im Konzernabschluss ist also, wie schon die Siebente EU-Richtlinie über den konsolidierten Abschluss von 1983¹⁵⁹ anordnete, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen so darzustellen, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären (heute: Art. 24 Abs. 7 EU-Bilanz-RL).¹⁶⁰ Vorreiter waren insoweit nicht Deutschland oder Kontinentaleuropa, sondern die Vereinigten Staaten und das Vereinigte Königreich,¹⁶¹ wo das *consolidated accounting* schon in den 1920er Jahren auf freiwilliger Basis eingeführt wurde, bevor der Gesetzgeber es später zwingend vor-

¹⁵² Vgl. Daccò, in Cian, *Diritto delle società*, 2020, 815.

¹⁵³ Arfert, *Die Konzerninsolvenz im französischen Recht*, 2021, 105.

¹⁵⁴ Vgl. Lecourt, in Magnier, *Répertoire des sociétés*, Stichwort: *Groupe de sociétés*, Stand: März 2021, Rn. 5.

¹⁵⁵ So etwa Pariente, *Les groupes de sociétés*, 1993, Rn. 3.

¹⁵⁶ Näher Told, in Artmann/Rüffler/Torgler, *Konzern – Einheit oder Vielheit?*, 2019, 133 (138f.).

¹⁵⁷ Monographisch Müller, *Der Holdingstandort Schweiz*, 1998.

¹⁵⁸ Dazu bereits Fleischer AG 1999, 350 (351).

¹⁵⁹ Für eine aufschlussreiche Fallstudie Diggle/Nobes, *Acct. Bus. & Rsch.* 24 (2012), 319.

¹⁶⁰ Dazu MüKoHGB/Fehrenbacher, 5. Aufl. 2024, § 297 Rn. 55 ff. m. w. N.

¹⁶¹ Vgl. Nobes, *Acct. Auditing Accountability J.* 27 (2014), 995 (996): „The US and the UK pioneered the practice of consolidation in the first half of the twentieth century, and then Germany and France introduced some significantly different practices in the second half.“

schrrieb. Den Anstoß dazu gaben Rechnungslegungsskandale in großen, verschachtelten Unternehmensgruppen, die Tochter- und Enkelunternehmen gezielt als „Verschiebebahnhöfe“ einsetzten.¹⁶²

3. Konzernrechtskodifikationen

Bewundert viel und viel gescholten – dieses *Goethe*-Wort passt auch auf das kodifizierte deutsche Aktienkonzernrecht von 1965. Akademisch ist sein Ansatz allenthalben auf große Aufmerksamkeit gestoßen. Im zeitgenössischen Schrifttum zollte ihm ein führender französischer Kollege „notre admiration“.¹⁶³ Auch anderwärts war und ist die Faszination für das „German Konzernrecht“¹⁶⁴ spürbar. Mit zunehmendem zeitlichem Abstand wuchs aber vielerorts die kritische Distanz. Anläufe zu einer eigenständigen Konzernrechtsgesetzgebung sind nicht nur in Österreich und der Schweiz, sondern auch in Frankreich,¹⁶⁵ dem Vereinigten Königreich und Spanien gescheitert.¹⁶⁶ Wo sie Erfolg hatten, wie in Italien und der Türkei, findet sich eine sehr viel schlankere Teilregelung.

Aufschlussreich sind die Gründe, aus denen benachbarte Jurisdiktionen Abstand von einer Konzernrechtskodifikation genommen haben. In Frankreich empfand man das deutsche Konzernrechtsregime als zu schwerfällig und rigide.¹⁶⁷ In der Schweiz formierte sich vor allem aus der Wirtschaft Widerstand gegen akademische und damit vermeintlich praxisferne Reformvorschläge.¹⁶⁸ In Österreich zeigte man sich überzeugt, dass angebliche Konzernprobleme mit den Mitteln des allgemeinen Gesellschaftsrechts zufriedenstellend bewältigt werden können.¹⁶⁹ Im Vereinigten Königreich fürchtete man ebenfalls Flexibilitätsverluste durch eine gesetzliche Regelung und verwies – nicht ohne Stolz – auf den „highly developed body of fiduciary duties and oppression remedies“.¹⁷⁰

Statt auf den Reformgesetzgeber setzt man vielerorts auf die Rechtsprechung, weil sie dem mannigfaltigen Konzernphänomen im Ein-

¹⁶² Rückblickend zum Insull-Skandal in den Vereinigten Staaten Fleischer/Bassier RabelsZ 90 (2026), Heft 1; zum Royal-Mail-Skandal im Vereinigten Königreich Edwards/Webb, Acct. Historians J. 11 (1984), 31 (48).

¹⁶³ Paillusseau JCP 1971, I, Nr. 2401bis Rn. 8.

¹⁶⁴ Kraakman/Armour/Davies et al., *The Anatomy of Corporate Law*, 3. Aufl. 2017, 133.

¹⁶⁵ Halbspöttisch Le Cannu/Dondero, *Droit des sociétés*, 10. Aufl. 2023, Rn. 1515: „[L]a grande loi française sur les groupes n’a jamais vu le jour.“

¹⁶⁶ Einzelnachweise bei Fleischer ZGR 2026, 1 (5, 6, 8, 27f., 37f.).

¹⁶⁷ Vgl. etwa Conac, in Manóvil, *Groups of Companies*, 2020, 87 (88).

¹⁶⁸ Vgl. Druey ZSR 1980, II, 273.

¹⁶⁹ Vgl. Nowotny FS Koppensteiner, 2006, 75 (76 ff.).

¹⁷⁰ Department for Trade and Industry, *Modern Company Law for a Competitive Economy, Completing the Structure*, 2000, Rn. 10.20.

zelfall besser gerecht werden könne¹⁷¹ und über größere Geschmeidigkeit verfüge.¹⁷² Zudem lasse ein gesetzgeberischer Minimalismus Raum für rechtliche Innovationen.¹⁷³ Selbst in Deutschland sei der aus Richterrecht hervorgegangene Teil heute wohl der praktisch gewichtigeren¹⁷⁴ – was namentlich für das hiesige GmbH-Konzernrecht zutrifft (→ E 88 ff.).

4. Vertragskonzerne?

Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, denen der deutsche Reformgesetzgeber von 1965 besondere Sorgfalt hat angedeihen lassen, sind international ein Solitär geblieben. Sie hängen an der näheren Nabelschnur des Steuerrechts. Wird diese gekappt, verkümmern auch die Unternehmensverträge, wie sich in Österreich nach Einführung der Gruppenbesteuerung gezeigt hat.¹⁷⁵ Auch die Schweiz, Spanien und Italien kennen ungeachtet einzelner wissenschaftlicher Tiefenbohrungen kein ausdifferenziertes Vertragskonzernrecht. Nichts mit den Unternehmensverträgen deutscher Prägung gemein haben die *groupes contractuels* französischer Provenienz. Im Vereinigten Königreich sind Unternehmensverträge unbekannt, in den Vereinigten Staaten kennt man nur Betriebsführungsverträge.¹⁷⁶

5. Furcht vor oder Favor für den Konzern?

Konzerne sind in der breiteren Öffentlichkeit bis heute keine Sympathieträger. Die Abneigung gegen und die Furcht vor Unternehmensgruppen speiste sich in den Vereinigten Staaten schon früh aus ihrer enormen Machtzusammenballung. Der US-amerikanische Gesetzgeber reagierte auf die zunehmende Vertrustung der Wirtschaft mit dem Trustbusting in Gestalt des Sherman Antitrust Act von 1890.¹⁷⁷ Der deutsche Aktienrechtsgesetzgeber von 1965 ist diesem ordnungspolitischen Ansatz nicht gefolgt,¹⁷⁸ sondern hat sich in den

¹⁷¹ Vgl. Lecourt, in Magnier, Répertoire des sociétés, Stichwort: Groupe de sociétés, Stand: März 2021, Rn. 10.

¹⁷² Vgl. Marini, La modernisation du droit des sociétés, 1997, 79.

¹⁷³ Vgl. Moulin, Droit des sociétés et des groupes, 19. Aufl. 2025, 296.

¹⁷⁴ In diesem Sinne Druey FS Koller, 1993, 223 (243).

¹⁷⁵ Vgl. Artmann/Rüffler, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl. 2024, Rn. 1263: „Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge gibt es heute fast gar nicht mehr in Österreich.“

¹⁷⁶ Monographisch Veelken, Der Betriebsführungsvertrag im deutschen und amerikanischen Aktien- und Konzernrecht, 1975.

¹⁷⁷ Eingehend dazu am Beispiel der Zerschlagung des Standard Oil Trust Fleischer/Horn RabelsZ 83 (2019), 507 (534 ff.) mwN.

¹⁷⁸ Dazu Begr. RegE bei Kropff, AktG, 1965, 374: „Das Aktienrecht kann nicht zwischen wirtschafts- und gesellschaftspolitisch erwünschten und unerwünschten Konzer-

§§ 311 ff. AktG ganz den gesellschaftsrechtlichen Außenseiterschutz auf seine Fahnen geschrieben.¹⁷⁹

Diese zwar nicht konzernfeindliche, wohl aber konzernkritische Haltung ist in jüngerer Zeit einer neutraleren Perspektive gewichen: „En lui-même, un groupe de sociétés n’a rien de frauduleux.“¹⁸⁰ Noch einen Schritt weiter sind in jüngerer Zeit die Höchstgerichte im romanischen Rechtskreis gegangen, indem sie im Wege richterlicher Rechtsfortbildung zunächst in Frankreich,¹⁸¹ sodann in Italien¹⁸² und Spanien¹⁸³ die Figur des Gruppeninteresses anerkannt haben, um Effizienzsteigerungen durch stärkere Gruppenintegration zu ermöglichen. Der italienische Kassationshof führt in der Urteilsbegründung sogar die ökonomische Vokabel der Skalenvorteile im Munde.¹⁸⁴ Hierauf aufbauend hat der italienische Reformgesetzgeber von 2003 in seiner neuen Kapitelüberschrift vor Art. 2497 cod. civ. nicht die Schutz-, sondern die Organisationsfunktion des Konzernrechts hervorgehoben: Es geht um die „Leitung und Koordination von Gesellschaften“ (*direzione e coordinamento di società*). Noch deutlicher positioniert sich der European Model Company Act von 2017, der mit Regeln zur Gruppenführung beginnt und solche zur Haftung erst ganz am Ende seines Konzernrechtskapitels anspricht: „The EMCA Chapter on groups is focused on the issue at the heart of group reality: the management of the group.“¹⁸⁵ Auch in der Schweiz dreht sich die Diskussion zuvörderst um die Leitung im Konzern.¹⁸⁶ Insgesamt hat sich daher in Kontinentaleuropa die Lehre von der Doppelfunktion des Konzernrechts als Organisations- und Schutzrecht durchgesetzt.¹⁸⁷ In den angelsächsischen Systemen finden Fragen der Konzernführung dagegen nur wenig juristische Beachtung,¹⁸⁸ die betriebswirtschaftliche Praxis operiert seit jeher unbehelligt mit umfangreichen Organisationshandbüchern.¹⁸⁹

nen unterscheiden, weil hierfür überwiegend außerhalb des Gesellschaftsrechts liegende Maßstäbe gelten.“

¹⁷⁹ Vgl. Begr. RegE bei Kropff, AktG, 1965, 407.

¹⁸⁰ Le Cannu/Dondero, Droit des sociétés, 10. Aufl. 2023, Rn. 1551.

¹⁸¹ Cass. crim., 4.2.1985, Rev. soc. 1985, 648.

¹⁸² Cass. 24.8.2004, n. 16707.

¹⁸³ STS 30.4.2014 (n. 100) [RJ/2014/2907].

¹⁸⁴ Cass. 26.2.1990, n. 1439: „realizzazione di economie di scala“.

¹⁸⁵ EMCA, General Comments zu Chapter 15, 373.

¹⁸⁶ Charakteristisch Böckli, Schweizer Aktienrecht, 5. Aufl. 2022, § 7 Rn. 38 ff.

¹⁸⁷ Für Deutschland Emmerich/Habersack, Konzernrecht, 12. Aufl. 2023, § 1 Rn. 17; für Spanien Embid Irujo, RDM 2017, 13; für Italien Angelici, Enciclopedia del diritto, Bd. IX: Società, 2025, Stichwort: „Direzione e coordinamento di società“, 458 (461).

¹⁸⁸ Dazu schon Vagts, in: Druey, Das St. Galler Konzernrechtsgespräch, 1988, 31 (33).

¹⁸⁹ Dazu etwa am berühmten Beispiel der Standard Oil Company of California Hardach, Konzernorganisation, 2. Aufl. 1964, 67.

6. Gemeinsame Konzernrechtsgrammatik

Über Länder- und Rechtskreisgrenzen hinweg hat sich – überraschend oder nicht – in Grundfragen eine gemeinsame Konzernrechtsgrammatik herausgebildet. Allgemein anerkannt ist nach Überwindung der angelsächsischen *ultra-vires*-Doktrin zunächst die Beteiligung einer juristischen Person an einer anderen. Gleiches gilt für die rechtliche Selbständigkeit jeder einzelnen Konzerngesellschaft: „Each company in a group of companies is a separate legal entity.“¹⁹⁰ Überall – mit Ausnahme der Konzernrechnungslegung (→ E 35) – hat sich also die Trennungs- gegenüber der Einheitstheorie durchgesetzt;¹⁹¹ nirgends ist der Konzern als solcher rechtsfähig: Er bleibt „dépourvu de la personnalité morale et de la capacité de contracter“.¹⁹² Einzelne Versuche, ihn zu einer Einheitsperson aufzuwerten oder die Unternehmensgruppe als Gesellschaft bürgerlichen Rechts einzuordnen,¹⁹³ haben keinerlei Resonanz gefunden. Abgerundet wird das konzernrechtliche *ius commune* schließlich dadurch, dass der Konzern als solcher über keine eigenen Organe verfügt: „Der Vorstand der Muttergesellschaft bleibt auch nach Begründung des Konzerns nur der Vorstand der herrschenden Gesellschaft und ist nicht Vorstand jeder einzelnen Konzerngesellschaft, somit nicht Konzernvorstand.“¹⁹⁴ Zur Wahrung der Konzernbelange und zur Konzernsteuerung bedarf es daher, wie es in der französischen Doktrin anschaulich heißt, sog. Leihorgane (*organes d'emprunt*).¹⁹⁵

7. Konzernrechtliches Trennungsprinzip und seine Durchbrechungen

Hinsichtlich der Konzernhaftung herrscht in allen betrachteten Rechtsordnungen ein klares Regel-Ausnahme-Verhältnis: Konzernmütter haften prinzipiell nicht für Verbindlichkeiten ihrer Töchter. Selbst in den durchgriffsfreundlicheren Vereinigten Staaten ist insoweit kein Paradigmenwechsel in Sicht.¹⁹⁶ Diese Haftungsabschottung folgt dogmatisch aus der rechtlichen und vermögensmäßigen Verselbstständigung aller Gruppengesellschaften. Der französische Kassations-

¹⁹⁰ The Albazero [1977] AC 774, 807, per Sosskill LJ.

¹⁹¹ Näher dazu und allgemein zur juristischen Theoriebildung im Gesellschaftsrecht Fleischer NZG 2023, 243 (248).

¹⁹² Cass. com., 2.4.1996, Rev. soc. 1996, 573 (574).

¹⁹³ Zuletzt Peter FS Stoffel, 2014, 121.

¹⁹⁴ Österreichischer OGH NZG 2021, 647 Rn. 27.

¹⁹⁵ Vgl. Le Cannu/Dondero, Droit des sociétés, 10. Aufl. 2023, Rn. 1570.

¹⁹⁶ Vgl. Harper Ho et al., in Petrin/Witting, Handbook of Corporate Liability, 2023, 292 (304): „[...] even in the United States [...] enterprise law remains the exception, not the rule“.

hof stützt sich außerdem auf den Grundsatz der Relativität vertraglicher Schuldverhältnisse in Art. 1199 Abs. 1 c.c.¹⁹⁷

Länderübergreifend mehren sich allerdings die Fälle, in denen das herrschende Unternehmen gleichwohl durch Gesetz oder Richterspruch zur Verantwortung gezogen wird: „Qui dit domination dit souvent responsabilité.“¹⁹⁸ Aufweichungen des Trennungsprinzips waren zunächst zur Wiedergutmachung von Umweltschäden zu beobachten, angefangen mit dem US-amerikanischen Bundesaltlastengesetz (Comprehensive Environmental Response, Compensation and Liability Act, CERCLA) von 1980¹⁹⁹ über das deutsche Bundesbodenschutzgesetz von 1999²⁰⁰ bis hin zum französischen Gesetz über das nationale Engagement für die Umwelt (loi Grenelle II) von 2010.²⁰¹ Einen zweiten Schwerpunkt bildet die konzernrechtliche Verantwortlichkeit gegenüber Arbeitnehmern, entwickelt in der englischen Rechtsprechung zu den Asbestfällen²⁰² und fortgeführt von der französischen und italienischen Judikatur zur konzernspezifischen Arbeitgeberhaftung.²⁰³ Zusätzlich verstärkt und weiter vertieft werden Umwelt- und Arbeitnehmerschutz in jüngerer Zeit durch die gesteigerte Verantwortlichkeit in Lieferketten in Form der französischen loi de vigilance von 2019,²⁰⁴ des hiesigen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes von 2023 und der unionsrechtlichen Richtlinie zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt entlang der globalen Wertschöpfungsketten von 2024 (CSDDD).²⁰⁵ Ebenfalls auf EU-Ebene angesiedelt ist die scharfe Haftung der Muttergesellschaft für Wettbewerbsverstöße ihrer Tochtergesellschaften.²⁰⁶ Hervorhebung verdient schließlich die unionsrechtliche Indienstnahme zentralisierter Konzernstrukturen zur Wahrung überindividueller Schutzziele – vor allem der Marktstabilität – bei Banken- und Versicherungsgruppen.²⁰⁷

Die zur Haftungsbegründung eingesetzten Rechtstechniken variieren. Verschiedentlich wird die Muttergesellschaft als faktisches Organ

¹⁹⁷ Vgl. Cass. com. 14.9.2010, Rev. soc. 2011, 28.

¹⁹⁸ Cozian/Viandier/Deboissy, Droit des sociétés, 37. Aufl. 2024, Rn. 2607.

¹⁹⁹ Vgl. Blumberg/Strasser/Georgakopoulos/Gouvin, Blumberg on Corporate Groups, 2. Aufl., Bd. 3, 2014, § 99.03.

²⁰⁰ Eingehend und rechtsvergleichend Fleischer/Empt ZIP 2000, 905 (907 ff.) mwN.

²⁰¹ Vgl. Germain/Magnier, Les sociétés commerciales, 23. Aufl. 2022, Rn. 1118.

²⁰² Beginnend mit Chandler v Cape plc [2012] EWCA Civ 525.

²⁰³ Für Frankreich Cass. soc., 18.1.2011, Bull. civ. 2011, V, n° 23; für Italien Cass. 29.11.2011, n. 25270.

²⁰⁴ Vgl. Cozian/Viandier/Deboissy, Droit des sociétés, 37. Aufl. 2024, Rn. 2515 ff.

²⁰⁵ Näher Fleischer/Mankowski/Fleischer, LkSG, 2023, § 3 Rn. 58 ff. und Einl. Rn. 73 ff.; jeweils mwN.

²⁰⁶ Grundlegend EuGH Slg. 2009, I-8237 – Akzo-Nobel.

²⁰⁷ Zu diesem „präventivrechtlichen Paradigma im Konzernrecht“ Renner, Bankkonzernrecht, 2019, 350 f. und öfter.

(*de facto director, dirigeant de fait, administrador de hecho*) zur Verantwortung gezogen. Mitunter kommt es in der Insolvenz zu einer Vereinigung der Vermögensmassen, wie bei der *extension de procédure* in Frankreich und der strukturverwandten *substantive consolidation* in den Vereinigten Staaten. Gelegentlich behandelt man die Muttergesellschaft in Fällen konkreter Einmischung und Beherrschung als *controller, owner* oder Betreiber im Rahmen spezieller Haftungstatbestände. Im Arbeitsrecht anzutreffen ist ihre Einordnung als Arbeitgeber (*joint employer, coemployeur, grupo laboral*).²⁰⁸ Vereinzelt kann auch eine Konzernvertrauenshaftung Platz greifen.²⁰⁹ Außerdem recurriert man noch immer auf die grobschlächtige Durchgriffshaftung (*piercing the corporate veil, superamento della persona giuridica, levantamiento del velo de la persona jurídica*), wiewohl zunehmend filigranere Figuren verwendet werden. Auf dem Vormarsch sind deliktische Sorgfaltspflichten der Muttergesellschaft über Rechtsträgergrenzen hinweg im Rahmen der Konzernhaftung für Menschenrechtsverletzungen, die das Trennungsprinzip zwar formal unberührt lassen,²¹⁰ aber materiell durchaus antasten. Schließlich gibt es eine Reihe von Spezialgesetzen, die sich gleichsam als *enterprise statutes* nicht an einzelne Konzernunternehmen, sondern unmittelbar an die gesamte Unternehmensgruppe und ihre Obergesellschaft richten, sehr früh schon im US-amerikanischen Public Utilities Holding Company Act von 1935 und heute etwa in den unionsrechtlichen Richtlinien zu Banken- und Versicherungsgruppen (→ E 25).

8. Konzerninteresse und *Rozenblum*-Konzept

Zu den Neuschöpfungen der internationalen Spruchpraxis gehört die Figur des Gruppeninteresses. Sie ist durch das berühmte *Rozenblum*-Urteil des französischen Kassationshofs von 1985 aus der Taufe gehoben worden und hat von dort Eingang in die italienische und spanische Spruchpraxis gefunden (→ E 55 ff.). Auch das türkische Konzernrecht von 2012²¹¹ und der European Model Company Act²¹² haben sich von ihr inspirieren lassen. Eine Literaturstimme erblickt in diesem Konzept sogar einen Bestandteil des konzernrechtlichen *ius*

²⁰⁸ Vgl. etwa Cozian/Viandier/Deboissy, 37. Aufl. 2024, Droit des sociétés, Rn. 2633; Temming GPR 2017, 125; Wynn-Evans, 50 Ind. L.J. 70 (2021).

²⁰⁹ Grundlegend für die Schweiz BGE 120 II 331; zusammenfassend Roberto/Kuzniar AJP 2019, 1105; kodifiziert in Art. 209 des türkischen HGB; dazu Fleischer/Aydin RIW 2025, 706 (712).

²¹⁰ So schon *Chandler v Cape plc* [2012] EWCA Civ 525 Rn. 69 f., per Arden LJ; bekräftigend *Okpabi and others v Royal Dutch Shell Plc and another* [2021] UKSC 3 Rn. 25, 27, 149 und 151; dazu Fleischer/Korch ZIP 2021, 709 (713).

²¹¹ Vgl. Art. 203 Abs. 1 Satz 1 des türkischen HGB; dazu Fleischer/Aydin RIW 2025, 706 (709 f.).

²¹² Vgl. § 15.16 EMCA.

commune.²¹³ Dies liegt auf den ersten Blick durchaus nahe, auch wenn sich das deutsche, englische und US-amerikanische Recht bisher nicht in die Riege der *Rozenblum*-Befürworter eingereiht haben.²¹⁴ Bei näherem Zusehen zeigen sich aber trotz unverkennbarer Konvergenzen beträchtliche Unterschiede in der tatbestandlichen Feinzeichnung des Konzerninteresses.

9. Rechtlicher Kompass für Tochtergeschäftsleiter in Konzernkonstellationen

Was die Verhaltensvorgaben für Tochtergeschäftsleiter in Gruppenzusammenhängen anbelangt, lässt sich länderübergreifend ein „common core“ ausmachen: Tochtergeschäftsleiter sind allenthalben zuvörderst dem Interesse ihrer eigenen Gesellschaft verpflichtet.²¹⁵ Zugleich ist aber weithin anerkannt, dass sie die Konzernzugehörigkeit einbeziehen dürfen, wenn und soweit Tochter- und Mutterinteressen miteinander verflochten sind.²¹⁶ Wegweisende Gerichtsentscheidungen hierzu gibt es etwa in England,²¹⁷ Spanien,²¹⁸ der Schweiz²¹⁹ und den Niederlanden.²²⁰ So hat das Schweizer Bundesgericht 2019 in der Ausreichung eines unbesicherten Darlehen durch die Swissair AG an eine Schwestergesellschaft keine Pflichtverletzung der Verwaltungsräte gesehen: Mit Blick auf die Vorteile der Konzernzugehörigkeit könne nicht einfach das Gesellschaftsinteresse der Swissair AG den Maßstab bilden, sondern müsse „in einem gewissen Grad auch das Konzerninteresse mitberücksichtigt“ werden. Ohne den Fortbestand der für den Flottenbetrieb zuständigen Schwestergesellschaft hätte die Swissair AG den Flugverkehr nicht fortsetzen können.²²¹

10. Finanzierung im Konzern

Fragen der Konzernfinanzierung haben sich vielerorts zu einem Sonderforschungsbereich entwickelt. Dies spiegelt sich in zahlreichen

²¹³ So Conac ECFR 2013, 194 (208).

²¹⁴ Zum deutschen Recht Fleischer NZG 2025, 1179 Rn. 11 mwN.; zum englischen Recht Ferran/Howell/Steffek, *Principles of Corporate Finance Law*, 3. Aufl. 2023, 36; zum US-amerikanischen Recht Dammann, 33 J. Corp. L. 681, 685 (2008).

²¹⁵ Vgl. OECD, *Duties and Responsibilities of Boards in Company Groups*, 2020, 15ff.

²¹⁶ Dazu schon Fleischer ZGR 2017, 1 (35); ähnlich European Company Law Expert Group EBOR 18 (2017), 1 (15).

²¹⁷ *Charterbridge Corp v Lloyds Bank* [1970] Ch. 62.

²¹⁸ STS 11.12.2015 (n. 695) [RJ/2015/5440].

²¹⁹ BGer 18.11.2019 – 4A_268/2018.

²²⁰ Hoge Raad 26.10.2001, NJ 2002, 94.

²²¹ So BGer. 4A_268/2018 vom 18.11.2019 unter 6.5.4.4.

Monographien wider,²²² die sich mit gruppeninternen Darlehen im Allgemeinen und dem konzernweiten Cash Pooling im Besonderen beschäftigen. Dabei haben die Gesetzgeber in Deutschland und Frankreich zu erkennen gegeben, dass diese Finanzierungsformen prinzipiell sinnvoll sind und regelmäßig auch dem Interesse der Konzerntöchter dienen.²²³ Das schweizerische Bundesgericht²²⁴ ist unter rechtspolitischem Druck von Wirtschaft und Wissenschaft „zurückgerudert“,²²⁵ nachdem es zuvor die Zulässigkeit des konzerninternen Cash-Pooling unter Hinweis auf den „Drittmannstest“ grundsätzlich in Zweifel gezogen hatte.²²⁶ An Grenzen stößt die Zulässigkeit aber spätestens dort, wo die Existenz der kreditierenden Gesellschaft gefährdet ist.²²⁷

²²² Vgl. etwa Bienvenu, *Les conventions de trésorerie dans les groupes de sociétés*, 2012; Kokorin, *Intra-Group Financing and Enterprise Group Insolvency*, 2025; Pelliccia, *L'adozione del cash pooling nei gruppi di società*, 2021/2022.

²²³ Für Deutschland Begr. RegE MoMiG, BT-Drs. 16/76140, 41; für Frankreich Art. L. 511-5 Abs. 1 CMF.

²²⁴ BGer. 18.11.2019 – 4A_268/2018 unter 6.5.4.4.

²²⁵ Vogt, in *Basler Komm. OR II*, 6. Aufl. 2024, Art. 680 Rn. 92.

²²⁶ BGE 140 III 533 (544).

²²⁷ Aus spanischer Sicht etwa STS 11.12.2015 (n. 695) [RJ/2015/5440].